Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►<u>M6</u> VERORDNUNG (EU) Nr. 605/2010 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2010

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union ◀

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1)

Geändert durch:

<u>₿</u>

			Amtsblatt	:
		Nr.	Seite	Datum
<u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 914/2011 der Kommission vom 13. September 2011	L 237	1	14.9.2011
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 957/2012 der Kommission vom 17. Oktober 2012	L 287	5	18.10.2012
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 300/2013 der Kommission vom 27. März 2013	L 90	71	28.3.2013
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 556/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013	L 164	13	18.6.2013
<u>M6</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014 der Kommission vom 5. März 2014	L 66	11	6.3.2014

▼<u>B</u> ▼M6

VERORDNUNG (EU) Nr. 605/2010 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2010

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union

▼<u>B</u>

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (¹), insbesondere auf den einleitenden Satz von Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (²), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (3), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (4), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (5), insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (6) wurde festgelegt, dass ein Verzeichnis der Drittländer bzw. Teile von Drittländern erstellt wird, aus denen die Mitgliedstaaten das Verbringen von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen sollten; ferner müssen gemäß der genannten Richtlinie derartige Waren mit einer Veterinärbescheinigung versehen sein, bestimmte Anforderungen – einschließlich solcher an die Wärmebehandlung – erfüllen und bestimmte Garantien bieten.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. (4) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

- (2) Dementsprechend wurde die Entscheidung 2004/438/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von wärmebehandelter Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und Rohmilch für den menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft (¹) erlassen.
- (3) Seit dem Erlass der genannten Entscheidung wurden zahlreiche neue Vorschriften zur Tiergesundheit und zur Gesundheit der Bevölkerung festgelegt, die einen neuen einschlägigen Rechtsrahmen bilden und in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden sollten. Ferner wurde die Richtlinie 92/46/EWG durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (²) aufgehoben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (³) legt auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten die Grundsätze für Lebensmittel und Futtermittel im Allgemeinen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Besonderen fest.
- (5) Die Richtlinie 2002/99/EG enthält die Vorschriften für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern. Gemäß der Richtlinie dürfen solche Erzeugnisse nur in die Union verbracht werden, wenn sie den Anforderungen an alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs derartiger Erzeugnisse in der Union entsprechen oder gleichwertige Tiergesundheitsgarantien bieten.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 enthält allgemeine Vorschriften für Lebensmittelunternehmer zur Lebensmittelhygiene auf allen Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält besondere Vorschriften für Lebensmittelunternehmer über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Darin ist vorgesehen, dass Lebensmittelunternehmer, die zum menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch oder Milcherzeugnisse herstellen, die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs III einhalten müssen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 enthält besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 72.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (9) In der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (¹) sind die mikrobiologischen Kriterien für bestimmte Mikroorganismen sowie die Durchführungsbestimmungen festgelegt, die die Lebensmittelunternehmer bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten müssen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass Lebensmittel den einschlägigen in der Verordnung genannten mikrobiologischen Kriterien entsprechen.
- (10) Gemäß der Richtlinie 92/46/EWG des Rates konnten Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nur von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln gewonnen werden. Mit den Definitionen von Rohmilch und Milcherzeugnissen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird jedoch der Anwendungsbereich der Hygienevorschriften für Milch auf alle Säugetierarten ausgeweitet; der Ausdruck "Rohmilch" bezeichnet demnach das unveränderte Gemelk von Nutztieren, das nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wurde. Weiterhin bezeichnet der Ausdruck "Milcherzeugnisse" Verarbeitungserzeugnisse aus der Verarbeitung von Rohmilch oder der Weiterverarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse.
- (11) Angesichts des Inkrafttretens der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 sowie der entsprechenden Durchführungsrechtsakte ist es notwendig, die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch und Milcherzeugnissen zum menschlichen Verzehr in die Union anzupassen und zu aktualisieren.
- Im Sinne der Einheitlichkeit des Unionsrechts sollten in der vorliegenden Verordnung folgende Vorschriften berücksichtigt werden: die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2); die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (3); die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (4).

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

- (13) Die Richtlinie des Rates 96/93/EG vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse (¹) enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der Veterinärvorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind und die Ausstellung irreführender und betrügerische Bescheinigungen vermeiden sollen. Es ist angebracht sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Ausfuhrdrittländer Bescheinigungsanforderungen anwenden, die denen der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.
- (14) Außerdem sieht die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (²) ein in der Union entwickeltes EDV-System zur Vernetzung der Veterinärbehörden vor. Die Gestaltung aller Muster-Veterinärbescheinigungen muss angepasst werden, damit die Vereinbarkeit mit einer möglichen elektronischen Bescheinigung im Rahmen von TRACES (Trade Control and Expert System) sichergestellt wird, das in der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehen ist. Dementsprechend sollte TRACES in den Bestimmungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (15) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (³) enthält Bestimmungen für die Veterinärkontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die zwecks Einfuhr oder Durchfuhr aus Drittländern in die Union verbracht werden, und sieht u. a. bestimmte Bescheinigungsanforderungen vor. Diese Vorschriften sind auf die in dieser Verordnung behandelten Waren anwendbar.
- (16) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads, von der nur Lettland, Litauen und Polen betroffen sind, sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Union durchgeführt werden, besondere Durchfuhrbedingungen festgelegt werden.
- (17) Im Interesse der Klarheit des Unionsrechts sollte die Entscheidung 2004/438/EG der Kommission aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden.
- (18) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2004/438/EG ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit zulässig sein.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

▼ M6

 a) die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union;

▼B

b) die Liste der Drittländer, aus denen das Verbringen solcher Sendungen in die Union zulässig ist.

▼<u>M1</u>

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Bescheinigungsanforderungen, die in anderen Rechtsakten der Europäischen Union oder in Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.

▼<u>M6</u>

Artikel 2

Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind.

▼B

Artikel 3

Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die kein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, mit einer einzelnen Wärmebehandlung pasteurisiert wurde(n),

- a) deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und;
- b) die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.

Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind

- (1) ►M3 Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln oder, soweit in Anhang I ausdrücklich zugelassen, von Kamelen der Art *Camelus Dromedarius* hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Wärmebehandlung unterzogen wurde(n), und zwar. ◀
- a) einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird:
- b) einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;
- c) i) einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird; oder
 - ii) einer Behandlung mit einem Pasteurisierungseffekt, der dem gemäß Ziffer i erreichten gleichwertig ist, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;
- d) einer Kurzzeiterhitzung bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0; oder
- e) einer Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren, und zwar entweder
 - i) einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde, oder
 - ii) einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit Trocknung.
- (2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von anderen als den in Absatz 1 genannten Tieren hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Behandlung unterzogen wurde(n), und zwar
- a) einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird; oder
- einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.

Bescheinigungen

Sendungen, deren Einfuhr gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 zulässig ist, muss eine Veterinärbescheinigung beiliegen, die nach dem für die jeweilige Ware geltenden Muster in Anhang II Teil 2 unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang II Teil 1 ausgefüllt wurde.

Die Bestimmungen dieses Artikels schließen jedoch nicht aus, dass Bescheinigungen auch elektronisch oder nach anderen auf Unionsebene vereinbarten harmonisierten Systemen erstellt werden.

▼ M6

Artikel 6

Durchfuhr- und Lagerbedingungen

Das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union, die nicht in die Union eingeführt werden sollen, sondern entweder unmittelbar per Durchfuhr oder nach Lagerung gemäß Artikel 11, 12 oder 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland bestimmt sind, ist nur dann zulässig, wenn die Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus einem in der Liste in Anhang I aufgeführten Drittland oder Teil eines Drittlands, aus dem das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zulässig ist, und erfüllen die einschlägigen Anforderungen an die Behandlung solcher Sendungen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4;
- b) sie entsprechen den für die Einfuhr der betreffenden Rohmilch, der betreffenden Milcherzeugnisse, des betreffenden Kolostrums oder der betreffenden Erzeugnisse auf Kolostrumbasis geltenden Tiergesundheitsanforderungen, die im Abschnitt "Tiergesundheitsbescheinigung" in Nummer II.1 der einschlägigen Muster-Veterinärbescheinigung gemäß Anhang II Teil 2 festgelegt sind;
- c) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die nach dem für die jeweilige Sendung geltenden Muster in Anhang II Teil 3 unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang II Teil 1 ausgefüllt wurde;
- d) ihre Durchfuhrtauglichkeit, gegebenenfalls einschließlich ihrer Lagerfähigkeit, wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.

Ausnahmebestimmungen für Durchfuhr und Lagerung

- (1) Abweichend von Artikel 6 wird die Durchfuhr von Sendungen durch die Union zugelassen, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf der Straße oder Schiene aus Russland kommen oder für Russland bestimmt sind und zwischen den benannten Grenz-kontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen befördert werden, die in der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission (¹) aufscheinen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Veterinärdienste der zuständigen Behörde haben die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
- b) der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin der für die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union zuständigen Behörde hat die Begleitpapiere der Sendung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 97/78/EG auf jeder Seite mit dem Stempel "NUR ZUR DURCH-FUHR DURCH DIE EU NACH RUSSLAND" versehen;
- c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.
- (2) Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ <u>M5</u>

Artikel 7a

Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Kroatien von Sendungen, die aus Bosnien und Herzegowina stammen und für Drittländer bestimmt sind

- (1) Abweichend von Artikel 6 ist die direkte Durchfuhr von für Drittländer bestimmten Sendungen aus Bosnien und Herzegowina auf der Straße durch die Union zwischen der Grenzkontrollstelle Nova Sela und der Grenzkontrollstelle Ploče zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
- b) die die Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG begleitenden Dokumente tragen den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf jeder Seite angebrachten Stempel "NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU IN DRITTLÄNDER";

▼ M5

- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 bescheinigt.
- (2) Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ M6

Artikel 8

Spezialbehandlung

Sendungen mit Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, deren Verbringen in die Union gemäß Artikel 2, 3, 4, 6 oder 7 aus Drittländern oder Teilen von Drittländern zulässig ist, in denen in den letzten zwölf Monaten vor Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu verzeichnen war oder gegen diese Krankheit geimpft wurde, dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die Erzeugnisse einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 unterzogen wurden.

▼B

Artikel 9

Aufhebung

Die Entscheidung 2004/438/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Entscheidung 2004/438/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Sendungen mit Rohmilch und Milcherzeugnissen im Sinne der Entscheidung 2004/438/EG, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der genannten Entscheidung ausgestellt wurden, dürfen während einer Übergangszeit bis zum 30. November 2010 weiterhin in die Union verbracht werden.

Artikel 11

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum (*) und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis (*) in die Union zulässig ist, mit Angabe der Art der für die jeweiligen Waren vorgeschriebenen Wärmebehandlung

"+": Verbringen aus Drittland zulässig

"0": Verbringen aus Drittland nicht zulässig

ISO-Code des Drittlandes	Drittland oder Teil davon	Spalte A	Spalte B	Spalte C
AE	Das Emirat Dubai der Vereinigten Arabischen Emirate (¹)	0	0	+ (2)
AD	Andorra	+	+	+
AL	Albanien	0	0	+
AR	Argentinien	0	0	+
AU	Australien	+	+	+
BR	Brasilien	0	0	+
BW	Botsuana	0	0	+
BY	Belarus	0	0	+
BZ	Belize	0	0	+
BA	Bosnien und Herzegowina	0	0	+
CA	Kanada	+	+	+
СН	Schweiz (**)	+	+	+
CL	Chile	0	+	+
CN	China	0	0	+
СО	Kolumbien	0	0	+
CR	Costa Rica	0	0	+
CU	Kuba	0	0	+
DZ	Algerien	0	0	+
ET	Äthiopien	0	0	+
GL	Grönland	0	+	+
GT	Guatemala	0	0	+
НК	Hongkong	0	0	+
HN	Honduras	0	0	+
IL	Israel	0	0	+
IN	Indien	0	0	+

▼<u>M6</u>

ISO-Code des Drittlandes	Drittland oder Teil davon	Spalte A	Spalte B	Spalte C
IS	Island	+	+	+
KE	Kenia	0	0	+
MA	Marokko	0	0	+
MG	Madagaskar	0	0	+
MK (***)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedo- nien	0	+	+
MR	Mauretanien	0	0	+
MU	Mauritius	0	0	+
MX	Mexiko	0	0	+
NA	Namibia	0	0	+
NI	Nicaragua	0	0	+
NZ	Neuseeland	+	+	+
PA	Panama	0	0	+
PY	Paraguay	0	0	+
RS (****)	Serbien	0	+	+
RU	Russland	0	0	+
SG	Singapur	0	0	+
SV	El Salvador	0	0	+
SZ	Swasiland	0	0	+
TH	Thailand	0	0	+
TN	Tunesien	0	0	+
TR	Türkei	0	0	+
UA	Ukraine	0	0	+
US	Vereinigte Staaten	+	+	+
UY	Uruguay	0	0	+
ZA	Südafrika	0	0	+
ZW	Simbabwe	0	0	+

^(*) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis dürfen nur aus Ländern, die gemäß Spalte A zugelassen sind, in die Union verbracht werden.

^(**) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

^(***) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

^(****) Ohne Kosovo, das zurzeit unter internationaler Verwaltung nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 steht.

⁽¹⁾ Nur Milcherzeugnisse von Kamelen der Art *Camelus dromedarius*.

⁽²⁾ Milcherzeugnisse von Kamelen der Art Camelus dromedarius sind zugelassen.

ANHANG II

▼<u>M6</u>

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigungen

"Milk-RM": Veterinärbescheinigung für Rohmilch, die aus Drittlän-

dern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Eu-

ropäischen Union bestimmt ist.

"Milk-RMP": Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse aus Roh-

> milch zum menschlichen Verzehr aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse aus Milch "Milk-HTB":

von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische

Union bestimmt sind.

"Milk-HTC": Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse

menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

..Colostrum-C/CBP": Veterinärbescheinigung für Kolostrum von Kühen, Scha-

fen, Ziegen und Büffeln sowie für Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von denselben Tierarten zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Ein-

fuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

"Milk/Colostrum-T/S": Veterinärbescheinigung für Rohmilch, Kolostrum, Milch-

erzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr, die zur Durchfuhr durch die Europäische Union bzw. zur Lagerung in der Europäischen

Union bestimmt sind.

Erläuterungen

- Die Veterinärbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Herkunftsdrittlandes entsprechend dem zutreffenden Muster in Teil 2 ausgestellt, das der jeweiligen Rohmilch, dem jeweiligen Kolostrum, den jeweiligen Milcherzeugnissen bzw. den jeweiligen Erzeugnissen auf Kolostrumbasis entspricht. Sie umfassen (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland erforderlichen Bescheinigungen und sehen gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland erforderlichen zusätzlichen Garantien vor.
- Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem beidseitig bedruckten einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden.
- Für jede Sendung mit der betreffenden Ware, die aus einem in der Tabelle in Anhang I genannten Drittland ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Straßenfahrzeug, Flugzeug oder Schiff zu ein und demselben Bestimmungsort befördert wird, muss eine einzige, separate Bescheinigung vorgelegt werden.

▼ M6

- d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette werden in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch – erforderlichenfalls durch eine amtliche Übersetzung ergänzte – Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union statt ihren eigenen Amtssprachen zulassen.
- e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Waren weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, sofern jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes bzw. der bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztin versehen ist.
- f) Umfasst die Bescheinigung mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format "Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)" nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.
- g) Das Bescheinigungsoriginal muss von der zuständigen Behörde ausgefüllt und unterzeichnet werden, die dafür verantwortlich ist, zu überprüfen und zu bescheinigen, dass die Rohmilch, das Kolostrum, die Milcherzeugnisse oder die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie diejenigen der Richtlinie 2002/99/EG erfüllt/erfüllen.
- h) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates (¹) gleichwertig sind.
- Die Unterschrift des amtlichen Tierarztes bzw. der amtlichen Tierärztin muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.
- Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Union begleiten.
- k) Wenn aus der Muster-Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

TEIL 2

Muster Milk-RM

Veterinärbescheinigung für Rohmilch, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Europäischen Union bestimmt ist

LAND)			Veterinärbesch	neinigung für die Einfuhr in die EU				
	l.1.	Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	1.2.a.				
		Name Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde	I.3. Zuständige oberste Behörde				
		TelNr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
Teil I: Angaben zur Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift Postleitzahl TelNr.		1.6.	1.6.				
Angaben	1.7.	Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	1.10.				
leil :	1.11.	Herkunftsort		I.12.					
·		Name Anschrift	Zulassungsnummer						
	I.13.	Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	l.15.	Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
		Flugzeug Schi Straßenfahrzeug Ande	ff Eisenbahnwaggon E						
		Kennzeichnung Bezugsdokumente		1.17.	1.17.				
	l.18.	Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (H	HS-Code)				
					I.20. Menge				
	I.21.	Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur	Gekühlt □	Gefroren □	I.22. Anzahl Packstücke				
	1.23.	Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung				
	1.25.	Waren zertifiziert für							
		Weiterverarbeitung							
	1.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Z	ulassung				
	1.28.	Kennzeichnung der Waren							
		Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Art Nettor (wissenschaftliche Bezeichnung)	gewicht Chargennummer				

Feil II: Bescheinigung

Muster Milk-RM

LAND Rohmilch

II. Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/ EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichnete Rohmilch von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;
- sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;
- c) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und
- d) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen.

II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichnete Rohmilch gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Sie stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;
- b) sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert;
- c) sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- d) die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben;
- e) gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen;
- f) sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für Rohmilch vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf, und die vor der Verwendung für den menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung in der Europäischen Union bestimmt ist.

Teil I

- Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug, Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.
- Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02 oder 04.03.
- Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.
- Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

▼<u>M1</u>

LAND		<i>Muster Milk-RM</i> Rohmilch					
II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
Teil II:							
Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.							
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin							
Name (in Großbuchstaben):	Qualifil	Qualifikation und Amtsbezeichnung:					
Datum:	Unters	chrift:					
Stempel:							

▼<u>M1</u>

Muster Milk-RMP

Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind

LAND)		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die El			
	1.1.	Absender	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a.			
		Name Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde			
		TelNr.	I.4. Zuständige örtliche Behörde			
Teil I: Angaben zur Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift	1.6.			
n zur		Postleitzahl TelNr.				
Angabe	1.7.	Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungs ISO- Code I.10.			
===	111	Herkunftsort	1.12.			
۴		Name Zulassungsnummer Anschrift	1.12.			
	I.13.	Verladeort	I.14. Datum des Abtransports			
	l.15.	Transportmittel Flugzeug	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.			
		Straßenfahrzeug Andere Kennzeichnung Bezugsdokumente				
	I.18.	Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)			
			I.20. Menge			
	1.21.	Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur Gekühlt G	I.22. Anzahl Packstücke			
	1.23.	Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung			
	1.25.	Waren zertifiziert für Lebensmittel □				
	1.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung			
	1.28.	Kennzeichnung der Waren				
		Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke	Art Nettogewicht Chargennummer (wissenschaftliche Bezeichnung)			

Muster Milk-RMP

LAND

Aus Rohmilch hergestellte Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.

II.1. Tieraesundheitsbescheiniauna

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/ EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Milcherzeugnisse aus Rohmilch von Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;
- sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;
- c) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen: und
- d) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen.

II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis aus Rohmilch gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,
 - i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;
 - ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;
 - iii) die die Kriterien f
 ür Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gem
 äß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG)
 Nr. 853/2004 erf
 üllt;
 - iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;
 - v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;
 - vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;
- b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt:
- c) es wurde aus Rohmilch hergestellt, die bei der Herstellung keiner Wärmebehandlung und keiner physikalischen oder chemischen Behandlung unterzogen wurde;
- d) es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 umhüllt, verpackt und etikettiert;
- e) es erfüllt die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; und
- f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

Teil II: Bescheinigung

Muster Milk-RMP

LAND	Aus Rohmilch hergestellte Milche	erzeugnisse für den menschlichen Verzehr						
II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
Erläuterungen								
Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Rohmilch hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.								
Teil I:								
Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Te angeben.	eils eines Landes gemäß der Tabelle in A	nhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010						
Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer d	des Versandbetriebs angeben.							
Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die	— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolistelle der Europäischen Union darüber informieren.							
- Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04	.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 17	02, 21.05, 22.02, 35.01, 35.02 oder 35.04.						
Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht ar	ngeben.							
Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern ode	er Kisten die Containernummer und (ggf.) di	e Plombennummer angeben.						
Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer de sierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europä		sbetriebe, der Sammelstelle oder Standardi-						
Teil II:								
 Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt. 								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin								
Name (in Großbuchstaben):	Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Untersch	rift:						
Stempel:								

▼<u>M1</u>

Muster Milk-HTB

Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden, aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind

LAND)							Veterin	ärbesch	einigung für die Einfuhr in die EU
	1.1.	Absender				1.2.	Bezugsni	r. der Besch	einigung	I.2.a.
		Name Anschrift					Zuständi	ge oberste E	Behörde	
		TelNr.				1.4.	Zuständi	ge örtliche B	sehörde	
Teil I: Angaben zur Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift	Name							
en zur (Postleitzahl TelNr.								
: Angab	1.7.	Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	1.9.	Bestimm	ungsland 	ISO- Code	1.10.
Teil .	1.11.	Herkunftsort				1.12.				
	Name Zulassungsnummer Anschrift									
	I.13.	Verladeort		I.14. Datum des Abtransports						
	I.15. Transportmittel					I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
		Flugzeug 🔲	Schiff	_	aggon 🔲					
	Straßenfahrzeug				1.17.					
	1.18.	Beschreibung der '	Ware			-		I.19. Warer	ncode (H	S-Code)
							,			I.20. Menge
	I.21.	Erzeugnistemperatu Umgebungstemper		Gekühlt 🗌				Gefroren [I.22. Anzahl Packstücke
	1.23.	Plomben-/Containe	rnummer							I.24. Art der Verpackung
	1.25.	Waren zertifiziert fü	ir							
	Lebensmittel									
	1.26.				I.27.Für Einfuhr in die EU oder Zulassung				assung	
	1.28.	Kennzeichnung der	r Waren							
		Herstellungsbetrieb)	Anzahl Packstücke			Art nschaftlich eichnung)	ne	Nettog	gewicht Chargennummer

Muster Milk-HTB

Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmlich von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden und aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B eingeführt werden dürfen

LAND

II. Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis

- a) von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;
 - ii) sie wurden in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;
 - iii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und
 - iv) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen:
- b) selbst oder die Rohmilch, aus der es hergestellt wurde, mit einer einzelnen Wärmebehandlung pasteurisiert wurde, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei
 einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.

II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,
 - i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden:
 - ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;
 - iii) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt:
 - iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;
 - v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;
 - vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden:
- b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;
- c) es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert;
- d) es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;
- e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

Feil II: Bescheinigung

▼<u>M1</u>

LAND

Muster Milk-HTB
Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Rohmilch von Kühen,
Schafen, Ziegen und Büffeln hergestellt wurden und aus Drittländern bzw. Teilen
von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte B eingeführt werden
dürfen

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
Erläuterungen							
Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen aus denen sie gemäß Spalte B der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.							
Teil I:							
— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.							
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer d	les Versandbetriebs angeben.						
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug, Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. In Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Serien nummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolistelle der Europäischei Union darüber informieren.							
Feld 1.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 21.05, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04. ◀							
— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.							
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern ode	r Kisten die Containernummer und (ggf.) die	e Plombennummer angeben.					
Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer de arbeitungsbetriebe angeben, der/die Waren in die Eu-		triebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Ver					
Teil II:							
Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denei es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.							
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin							
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikat	ion und Amtsbezeichnung:					
Datum:	Untersch	ift:					
Stempel:							

▼<u>M3</u>

Muster Milk-HTC

Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind

LAND								Veterinärk	escheinig	ung für d	ie Einfuhr in die EU
	1.1.	Absender Name				1.2.	Bezugsr	r. der Beschein	nigung	I.2.a.	
		T-I No.					Zuständ	ge oberste Beh	örde		
							Zuständ	ge örtliche Beh	örde		
Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift Postleitzahl TelNr.				1.6.					
l: Angaben zur S											
l: Anga	1.7.	Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	1.9.	Bestimm	ungsland	ISO-Code	1.10.	
Teil	l.11.	Ursprungsort				I.12.					
		Name Zulassungsnummer Anschrift									
	I.13.	. Verladeort					Datum c	les Abtransports	6		
	1.15.	15. Transportmittel						I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
	Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere										
		Kennzeichnung Bezugsdokumente				1.17.					
	I.18.	Beschreibung der	Ware			I.19. Warencode (HS-Code)					
									1.20. M	enge	
	1.21.	Erzeugnistemperat	ur			I.22. Anzahl Packstücke			stücke		
		Umgebungste	emperatur 🗌	Gekühlt 🗌		Gefroren 🗆					
	1.23.	Plomben-/Containe	ernummer						I.24. Ar	t der Verp	ackung
	1.25.	Waren zertifiziert fr	ür								
		Lebensmittel									
	1.26.	26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung						
	128	Kennzeichnung de	r Waren								
	1.20.	Art	· •vaicii	Herstellungsbetrie	eb	A	nzahl Pad	kstücke	Nettog	ewicht	Chargen-Nummer
		(wissenschaftliche	Bezeichnung			, 1			.101.09		3 90.1 1141111101

Muster Milk-HTC Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen

LAND						dern bzw. Teilen von Drittländern Spalte C eingeführt werden dürfer				
II.	Ang	aber	zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr.	der Bescheinigung	II.b.				
II.1.	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie									
	2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis									
	a) VO	n Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderunge	en erfullen:						
		i)	sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinä	rdienstes;						
	 ii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und 									
		iii)	sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. eine heitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX 2002/99/EG erfüllen;							
entwede	er (b	zu	s Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen, Büffeln oder gelassen, von Kamelen der Art <i>Camelus dromedariu</i> ion einer der folgenden Behandlungen unterzogen w	hergestellt und						
(1) entw	eder	[i	einer Sterilisierung, mit der ein F ₀ -Wert von drei od	er mehr erreicht	wird;]					
(1) oder		[ii	einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mi	t einer geeignete	n Haltezeit;]					
(1) oder		[iii	einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 1 gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phos erreicht wird;]							
(1) oder		[iv	einer Behandlung mit einem Pasteurisierungseffekt, bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmitte							
(1) oder		[v	einer Kurzzeiterhitzung von Milch mit einem pH-We	rt unter 7,0;]						
(1) oder		[vi	einer Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem andere	en physikalischer	Verfahren, und zwa	ar				
(1)	entwe	eder	[1) einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine S	tunde;]						
(1)	oder		[2) einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C,	kombiniert mit ei	ner Trocknung;]]					
(1) oder	[b	dr	s Milcherzeugnis wurde aus Rohmilch von anderen Ti omedarius hergestellt und vor der Einfuhr in das He terzogen:							
(1) entwe	eder	[i)	einer Sterilisierung, mit der ein F_0 -Wert von drei ode	r mehr erreicht v	vird;]					
(1) oder		[ii)	einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit	einer geeigneten	Haltezeit;]					
II.2.	G	ienu	sstauglichkeitsbescheinigung							
	d	rdnuı	nterzeichnete amtliche Kontrolleur/Die unterzeichnete ngen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. orstehend bezeichnete Milcherzeugnis gemäß diesen	853/2004 und (E	G) Nr. 854/2004 ve	rtraut zu sein, und bescheinigt, dass				
	a) Es	wurde aus Rohmilch hergestellt,							
		i)	die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnu (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;	ng (EG) Nr. 852	/2004 registriert und	l gemäß Anhang IV der Verordnung				
		ii)	die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III A sammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;	bschnitt IX Kapit	el I der Verordnung	(EG) Nr. 853/2004 hergestellt, ge-				
		iii)	die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatist Nr. 853/2004 erfüllt;	chen Zellen gemä	äß Anhang III Absch	nitt IX Kapitel I der Verordnung (EG)				
		iv)	bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsst Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96							

Muster Milk-HTC Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen

LAND

II. Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.

- v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;
- vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;
- b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;
- c) es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert;
- d) es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;
- e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse in den Rückstandsüberwachungsplänen gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.

Teil I:

- Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.
- Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04.
- Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.
- Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

Teil II

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin								
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:						
	Datum:	Unterschrift:						
	Stempel:							

Muster Colostrum/Colostrum-based products-C/CBP

Veterinärbescheinigung für Kolostrum von Kühen, Schafen, Ziegen und Büffeln sowie für Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von denselben Tierarten zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind

LAN	D		Veterinärbeschei	nigung für die Einfuhr in die El			
	1.1.	Absender Name	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.			
		Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde				
		TelNr.	I.4. Zuständige örtliche Behörde				
Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift	1.6.				
nz uə		Postleitzahl TelNr.					
Teil I: Angaben zur Sendung	1.7.	Herkunftsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO Cod				
Te	l.11.	Herkunftsort	1.12.				
		Name Zulassungsnummer Anschrift					
	I.13.	Verladeort	I.14. Datum des Abtransports				
	I.15.	Transportmittel Flugzeug	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
		Kennzeichnung Bezugsdokumente	1.17.				
	I.18.	Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-	-Code)			
				I.20. Menge			
	I.21.	Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐	Gefroren □	I.22. Anzahl Packstücke			
	1.23.	Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung			
	1.25.	Waren zertifiziert für	I				
		Lebensmittel					
	1.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zula	ssung			
	1.28.	Kennzeichnung der Waren					
	(wis	Art Herstellungsbetrieb Anz senschaftl. Bezeichnung)	ahl Packstücke Nettogew	icht Chargennummer			

Muster Colostrum/Colostrum-Based Products C/CBP
Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die
in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt und zur Einfuhr
bestimmt sind

LAND

Angaben zur Tiergesundheit

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.

Destimint Si

II.1 Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil 1 bezeichnete Kolostrum/die in Teil 1 bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis (¹) von Tieren gewonnen wurde/aus Kolostrum von Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;
- ii) sie wurden in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;
- iii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und
- iv) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG

II.2 Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil 1 bezeichnete Kolostrum/die in Teil 1 bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis (¹) gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde(n) und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:

- a) Es/Sie wurde(n) aus Kolostrum hergestellt,
 - i) das aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;
 - ii) das gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;
 - iii) bei dem die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Kolostrum gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;
 - iv) bei dem gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;
 - v) das unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;
- b) es stammt/sie stammen aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;
- c) es/sie wurde(n) gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert;
- d) es erfüllt/sie erfüllen die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, und
- e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

Feil II: Bescheinigung

LAND

Muster Colostrum/Colostrum-Based Products C/CBP
Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr aus Drittländern und Teilen von Drittländern, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I aufgeführt und zur Einfuhr bestimmt sind

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.				
Erläuterungen						
Diese Bescheinigung ist für Kolostrum oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis vorgesehen, das/die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt/stammen, aus denen es/sie gemäß Spalte A der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf/dürfen.						
Teil I:						
— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes angeben, gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABI. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).						
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.						
 Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren. 						
— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04 01; 04 02; 04 03; 04 04; 04 05; 04 06; 04 10; 15 17; 17 02; 19 01; 21 05; 21 06; 22 02; 28 35; 30 01; 35 01; 35 02 oder 35 04.						
Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.						
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Cor	ntainernummer und (ggf.) die Plomber	nummer angeben.				
 Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsb sierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union aus 		, der Sammelstelle oder Standardi-				
Teil II:						
(¹) Nichtzutreffendes streichen.						
Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.						
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin						
Name (in Großbuchstaben):	Q	ualifikation und Amtsbezeichnung:				
Datum:	U	nterschrift:				
Stempel:						

TEIL 3

Muster Milk/Colostrum-T/S

Veterinärbescheinigung für Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr, die zur Durchfuhr durch die Europäische Union bzw. zur Lagerung in der Europäischen Union bestimmt sind

LANI	LAND Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die El									
	1.1.	Absender				1.2.	Bezugsn	r. der Beschein	nigung	I.2.a.
		Name								
		Anschrift				1.3.	I.3. Zuständige oberste Behörde			
		TelNr.			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
<u></u>	1.5.	Empfänger Name Anschrift			I.6.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name				
\										
ē						Anschrift				
S		Postleitzahl		1	Postleitzahl TelNr.					
Z		TelNr.								
Teil I: Angaben zur Sendung	1.7.	Herkunftsland	ISO- Code	I.8. Herkunftsregion	Code	1.9.	Bestimm	ungsland	ISO- Code	1.10.
≟	1.11.	Herkunftsort				1.12.	Bestimm	ungsort	l	
Tei						Zolllager	-		Schiffsausrüster	
		Name Zulassungsnummer Anschrift				•			_	
						Name Zulassungsnummer				Zulassungsnummer
						Anschrift				
							Postleitz	ahl		
	I.13.	3. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports					
	l.15.	15. Transportmittel			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
		Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere			gon \square					
					9011 🗀	1.17.				
		Kennzeichnung								
		Bezugsdokumente I.18. Beschreibung der Ware								
	1.18.				I.19. Warencode (HS-Code)				ode)	
									1.2	0. Menge
	1.21.	Erzeugnistemperatur							1.2	2. Anzahl Packstücke
		Umgebungstemperat	tur 🔲	Gekü	hlt 🔲			Gefroren		
	1.23.	I.23. Plomben-/Containernummer I.25. Waren zertifiziert für						1.2	4. Art der Verpackung	
	1.25.									
		Lebensmittel								
	1.26	Für Durchfuhr in ein	Drittland of	durch die EU 🗍		1.27.				
		Drittland		ISO-Code			_			
	1.28	Kennzeichnung der	Waren							
	5.	•								
	(wi	Art ssenschaftl. Bezeichn	iung)	Herstellungsbetrieb	Α	nzahl I	Packstücl	ke N	ettogewich	t Chargennummer

LAND

Muster Milk/Colostrum-T/S
Zur Durchfuhr oder Lagerung bestimmte(s) Rohmilch,
Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis
für den menschlichen Verzehr

	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
	II.1	I.1 Tiergesundheitsbescheinigung								
Teil II: Bescheinigung		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die/das in Teil 1 genannte(n) [Rohmilch]/[Milcherzeugnisse]/[Kolostrum]/[Erzeugnisse auf Kolostrumbasis] (1) (2) zur [Durchfuhr durch die Europäische Union]/[Lagerung in der Europäischen Union] (2)								
		a) aus einem Land oder einem Teil eines Landes stammt/stammen, aus dem Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Europäische Union eingeführt werden darf/dürfen;								
		b) die einschlägigen Anforderungen erfüllt/erfüllen, die im Abschnitt "Tiergesundheitsbescheinigung" in Nummer II.1 der Musterbescheinigung [Milk-RM]/[Milk-RMP]/[Milk-HTB]/[Milk-HTC]/[Colostrum-C/CBP](²) in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 festgelegt sind;								
		c) am								
	Erläi	uterungen								
	Teil	I:								
	c	 Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes angeben, gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmlich zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABI. L 175 vom 10.7.2010, S. 1). 								
	Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. Name des Herkunftslandes angeben, das mit dem Ausf land identisch sein muss.									
	F	 Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fald der Bef\u00f6rderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europ\u00e4ischen Union dar\u00fcbei informieren. Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04 01; 04 02; 04 03; 04 04; 04 05; 04 06; 15 17; 17 02; 19 01; 21 05; 21 06; 22 02; 28 35; 30 01; 35 01; 35 02; 35 04 oder 04 10. 								
	— F	Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.								
	— F	Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.								
	 Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen. 									
	Teil II:									
	(1) Die Ausdrücke "Rohmilch", "Milcherzeugnisse", "Kolostrum" und "Erzeugnisse auf Kolostrumbasis" bezeichnen Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr, die/das gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABI. L 24 vom 30.1.1998, S. 9) durchgeführt oder gelagert wird/werden.									
	(²) N	Nichtzutreffendes streichen.								
	(3) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis ist nicht zulässig wenn diese(s) entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr vor Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat.									
		Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinig sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.	ung unterscheiden. Diese Anforderun	g gilt auch für Stempel, bei denen es						

▼<u>M6</u>

Muster Milk/Colostrum-T/S

Zur Durchfuhr oder Lagerung bestimmte(s) Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr

II. Angaben zur Tiergesundheit

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Unterschrift:

Stempel: